

E. E. Rath findet Sich bewogen hiedurch, im Bezug auf die bereits unterm 8. d. M. wegen der Vor- und Auf-käufereyen erneuerte Verordnung ... : Rostock den 5ten November 1800

[Rostock], 1800

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1700208624>

Abstract: Ergänzung der Verordnung gegen die Vor- und Aufkäuferei vom 8.10.1800

Druck Freier  Zugang



MK-10665(4)77

E. Rath findet Sich bewogen hiedurch, im Bezug auf die bereits unterm 8. d. M. wegen der Vor- und Aufkäuferereyen erneuerte Verordnung, mit Zustimmung der Ehrl. Bürgerschaft, weiter zu verfügen und festzusetzen:

- 1) daß es nicht nur bey der in gedachtem Publicato verbotenen Verschiffung der Artoffeln sein Bewenden behalte, sondern auch die Verschiffung und die Land-Ausfuhr der Butter und aller übriger Victualien, sie haben Namen wie sie wollen, jedoch mit Ausnahme des Kornes, und in gleicher in jenem Publicato bemerkten Maße, untersagt seyn solle. Es verstehet sich hieben solchemnach von selbst, daß der sonstige Handel und Wandel, auch namentlich mit Korn, keinesweges beschränket werde. So viel aber insbesondere
- 2) die Vor- und Aufkäufererey der zum feilen Verkauf zur Stadt kommenden Producte anbetrifft; so verbleibet es dabey, daß alles in kleinen Quantitäten einkommende Korn auf den Markt gefahren, und so wenig vor den Thören als in den Straßen an- und feilgehalten, sondern nirgends anders als auf dem Markte verkauft, noch weniger aber das Aufkaufen durch ausgeschickte Boten oder andere unerlaubte Art und Weise geduldet werden solle.
- 3) Zur Vermeidung einer Mißdeutung wird hiedurch ferner bestimmt:
 - a) Kleinere Quantitäten begreifen unter sich Fuhren bis zu 24 Scheffeln exclusive.
 - b) Hat auch der Landmann eine volle Fuhr von 24 oder mehr Scheffeln Korn, jedoch nicht Einer sondern verschiedener Gattung; so soll auch diese in den Straßen weder feilgeboten noch gekauft werden.

Wie nun die Contravenienten die Confiscation und sonstige harte Geld- auch dem Befinden nach Leibes-Strafe unabittlich zu gewärtigen haben; so soll auch einem Denuncianten, dessen Angabe richtig befunden wird, unter Zusicherung der Verschweigung seines Namens, eine Belohnung von 5 Rthlr. für jeden Contraventions-Fall verheißen seyn.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 5ten November 1800.

J. C. T. Stever,
Protonotarius.

1. Die erste Sache ist die...
 2. Die zweite Sache ist die...
 3. Die dritte Sache ist die...
 4. Die vierte Sache ist die...
 5. Die fünfte Sache ist die...
 6. Die sechste Sache ist die...
 7. Die siebente Sache ist die...
 8. Die achte Sache ist die...
 9. Die neunte Sache ist die...
 10. Die zehnte Sache ist die...

J. C. T. Stever

Ms. 106514 (27)



Faint, mostly illegible text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.

J. C. T. Seever
Rostock

~~Ms. 106514 (27)~~

E E. Rath findet Sich bewogen hiedurch, im Bezug auf die bereits unterm 8. d. M. wegen der Vor- und Aufkäuferen erneuerte Verordnung, mit Zustimmung der Ehrl. Bürgerschaft, weiter zu verfügen und festzusetzen:

- 1) daß es nicht nur bey der botenen Verschiffung der halbe, sondern auch die Ausfuhr der Butter sie haben Namen wie sie me des Korn, und in bemerkten Maße, unter sich hieben solchemnach Handel und Wandel, auch weges beschränket werde
- 2) die Vor- und Aufkäufer zur Stadt kommenden bleibt es dabey, daß einkommende Korn auf wenig vor den Thoren feil gehalten, sondern Märkte verkauft, noch durch ausgeschickte Boten und Weise geduldet werden
- 3) Zur Vermeidung einer ner bestimmet:
 - a) Kleinere Quantität bis zu 24 Scheffeln
 - b) Hat auch der Land oder mehr Scheffel dern verschiedener den Straßen werden.

Wie nun die Contravenienstige harte Geld- auch den unabbittlich zu gewärtigen nuncianten, dessen Angab Zusicherung der Verschweilohnung von 5 Rthlr. für heißen seyn.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 5ten Novem-ber 1800.

J. C. T. Stever,
Protonotarius.

